

Anlage 1: Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens

Das PCR-Pooltestverfahren, das im Rahmen der Teststrategie des Freistaats Bayern von der Schule Ihres Kindes durchgeführt wird, läuft wie folgt ab:

1. Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden folgende Daten Ihres Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) im Vorfeld der PCR-Testungen von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de, bereitgestellt von Novid20 GmbH) des mit der Auswertung der Testungen beauftragten Labors übermittelt und dort gespeichert: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir). Die Übermittlung und Weiterverarbeitung dieser Daten ist notwendig, damit das Labor das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung den Schülerinnen und Schülern zuzuweisen kann. Auch ist die Übermittlung notwendig, um die Beteiligten (Erziehungsberechtigte und Schulen) über die Schnittstelle über ein negatives oder positives Pool- bzw. Einzelergebnis des Kindes zu informieren. Hierfür hinterlegt das Labor das Ergebnis der Testung (Pool- und ggf. Einzeltestung) in der Schnittstelle, sobald es vorliegt, wo es mit den entsprechenden Personen verknüpft wird. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass das Labor im Falle einer positiven Rückstellprobe das Gesundheitsamt hierüber informieren kann (Meldepflicht nach dem IfSG).
2. Im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden zunächst zwei PCR-Proben durch Lutschen an zwei Abstrichstäbchen (Lollis) entnommen. Bei der ersten Probe handelt es sich um eine **Poolprobe**, bei der zweiten Probe um eine sogenannte **Rückstellprobe**:
 - Bei der **Poolprobe** werden die Speichelproben (über Abstrichtupfer) mehrerer Kinder einer Lerngruppe an der Schule gesammelt und zu einer Pool-Probe zusammengefasst, damit dieser Pool gemeinsam ausgewertet werden kann (Sammelprobe).
 - Um im Falle eines positiven Testergebnisses des Pools schnell zu ermitteln, bei welchem Kind SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann, und den nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der jeweils gültigen Vorgaben zu Quarantäne einen weiteren Schulbesuch zu ermöglichen, wird von jedem Kind zusammen mit der Pooltestung immer auch eine zweite, individuelle **Rückstellprobe** (Einzelprobe, wieder mittels Abstrichtupfer) an der Schule gesammelt. Diese Rückstellproben werden nur im Fall eines positiven Ergebnisses des jeweiligen Pools vom Labor ausgewertet und ansonsten umgehend entsorgt.
 - Um eine eindeutige Zuordnung zwischen Probe und Schüler bzw. Schülerin zu gewährleisten, werden die Probengefäße an der Schule mit einem Barcode-Aufkleber beklebt. Der Barcode ist pseudonymisiert, so dass die Probe nur von der Schule und dem Labor einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, nicht aber von unberechtigten Dritten. Im für die Schule zuständigen Labor sind die Informationen des Barcodes über die digitale Schnittstelle richtig verknüpft, so dass auf die personenbezogenen Daten des Schülers oder der Schülerin zugegriffen werden kann. Dies ist notwendig, damit das Labor die Proben der jeweiligen Lerngruppe bzw. dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin zuordnen und damit sowohl seiner Meldepflicht an das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Pools und einer positiven Rückstellprobe nachkommen kann (wie auch bei anderweitig durchgeführten PCR-Tests erforderlich) als auch die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler/innen) und die Schule entsprechend informieren kann.
3. Die Pool- und Rückstellproben werden nach dem Einsammeln von einer beauftragten **Transportperson** (z. B. einem Kurierdienst) an der Schule abgeholt und an die mit der Auswertung beauftragten **Labore** übermittelt.
4. Das Labor untersucht im ersten Schritt die **Poolprobe** einer Klasse gemeinsam:
 - Wird kein SARS-CoV-2 nachgewiesen, so dass der Pool **negativ** ist, muss die Rückstellprobe nicht ausgewertet werden und wird umgehend entsorgt. Die negativ getesteten Kinder können am nächsten Tag die Schule regulär besuchen.

- Wenn SARS-CoV-2 nachgewiesen wird, ist der Pool **positiv**. In diesem Fall wertet das Labor in einem zweiten Schritt die mit dem entsprechenden Pool übermittelten **Rückstellproben** einzeln aus.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe negativ, können die jeweiligen Kinder am nächsten Tag die Schule regulär weiter besuchen, sofern dem keine individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes entgegenstehen.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe positiv, muss das infizierte Kind in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes (bzw. den volljährigen Schüler/innen) in Verbindung.
5. Das Ergebnis des PCR-Pooltests und gegebenenfalls das Ergebnis der Rückstellprobe (positives oder negatives Ergebnis des Pools bzw. des einzelnen Kindes) wird den Erziehungsberechtigten (bzw. volljährigen Schüler/innen) über die digitale Schnittstelle der Labore zugänglich gemacht. Die Testteilnahme wird durch die Schule dokumentiert. Zum Zweck der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs können die Ergebnisse auch von der Schulleitung und dem jeweiligen Klassenleiter eingesehen werden.
 6. Der Befund der Poolprobe oder der Befund der Rückstellprobe der Schülerin oder des Schülers (im Fall einer vorher positiven Poolprobe) wird per E-Mail an die im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten (bzw. der volljährigen Schüler/innen) übermittelt. Sofern Sie im Einwilligungsformular eine aktualisierte E-Mail-Adresse angeben, erfolgt der Versand an diese E-Mail-Adresse. Die E-Mail enthält einen Link, den Sie nach zusätzlicher Sicherheitsüberprüfung (Eingabe des Geburtsdatums des Kindes) zur Befundeinsicht verwenden können. Im Falle eines positiven Einzelergebnisses für Ihr Kind (bei Volljährigen: für Sie) können Sie zusätzlich wahlweise eine Benachrichtigung per SMS an ihre im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte mobile Telefonnummer erhalten, an die der Link zur Befundeinsicht übermittelt wird. Sofern Sie im Einwilligungsformular eine aktualisierte mobile Telefonnummer angeben, erfolgt der Versand an diese. Um an der Befundübermittlung (und damit am Testverfahren!) teilzunehmen, ist eine einmalige Freischaltung der Befundübermittlung notwendig. Sie erhalten zu diesem Zweck eine E-Mail, in der Ihnen ein Link zur Bestätigung Ihrer Mailadresse zugesandt wird. Erst nach Bestätigung Ihrer Mailadresse kann die Befundübermittlung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass zuvor keine Teilnahme am Pooltest-Verfahren möglich ist.
 7. Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen des Kindes und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8, 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Schülerinnen und Schüler dürfen im Falle einer positiven Einzeltestung nicht am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen sowie an der Mittags- und Notbetreuung teilnehmen und sind in häusliche Isolation zu nehmen.

Anlage 2: Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise der Schule

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren, das in § 12 Abs. 2 S. 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vorgesehen ist. Demnach können an die Stelle von drei wöchentlichen Selbsttests zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen an der Schule ist die jeweilige Schule (Übermittlung der Daten an digitale Schnittstelle des Labors, Durchführung der Testung und Übermittlung der Proben an das Labor, Dokumentation des Testergebnisses an der Schule).

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Die Daten werden für die Durchführung von Pooltest-Verfahren verarbeitet, die für den Zweck der Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs durchgeführt werden (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

Die Bereitstellung der Daten für das Pooltestverfahren ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Schule; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de; Novid20 GmbH) des Labors übermittelt, damit dieses das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung dem Schüler bzw. der Schülerin zuweisen kann und Sie über das Testergebnis informieren kann.

Die PCR-Pool- und PCR-Einzelproben werden nach dem Einsammeln an der Schule von einer beauftragten Transportperson abgeholt und von dieser an das mit der Auswertung beauftragte Labor übermittelt. Die Transportperson wird allein zum Zwecke des Transports der Proben eingebunden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Das Testergebnis wird in geeigneter Weise außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert; die Dokumentation des Ergebnisses wird in der Schule bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Die Dokumentation des Testergebnisses wird höchstens 14 Tage in der Schule aufbewahrt.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Schulen in Bayern ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>). Bei der Datenschutzaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft ist nach den jeweiligen Trägern zu unterscheiden. Schulen in kirchlicher Trägerschaft unterliegen besonderen Vorschriften zur Datenschutzaufsicht. Auskunft hierüber kann Ihnen Ihre Schule erteilen. Zuständig für die Datenschutzaufsicht über alle übrigen Schulen in freier Trägerschaft ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Internet: <https://www.la.bayern.de>).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Schule und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf unserer Schulhomepage www.mittelschule-babenhausen.de oder können bei der Schulleitung erfragt werden.

Datenschutzhinweise des Labors

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen, die durch die digitale Schnittstelle bzw. das Labor stattfinden ist das folgende beauftragte Labor:

SYNLAB MVZ Augsburg GmbH, Gubener Str. 39, 86156 Augsburg, Telefon 0821 227800, <https://www.synlab.de/datenschutz>

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Das beauftragte Labor verarbeitet die Daten zum Zweck der Auswertung der Pool- und ggf. Rückstellproben, zur Information der Erziehungsberechtigten und der Schule über das Testergebnis (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Zur Erfüllung der nach dem IfSG vorgesehenen Pflicht zur Meldung des Ergebnisses einer positiven Rückstellprobe an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Bereitstellung der Daten an das Labor ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen und von der Schule übermittelten Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Schule; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) im Rahmen der digitalen Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de; Novid20 GmbH) des Labors verarbeitet. Novid20 verarbeitet die Daten ausschließlich im Auftrag des Labors (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO).

Die Labore machen das Ergebnis des PCR-Pooltests und ggf. das Ergebnis der Rückstellprobe sowie die Zuordnung der einzelnen Schülerinnen und Schüler zum Pool bzw. zur Rückstellprobe auch den Schulen zugänglich. Dies ist notwendig, um einen sicheren Schulbetrieb aufrechtzuerhalten.

Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das zuständige örtliche Gesundheitsamt (§ 9 Abs. 4 S. 1 IfSG) über dieses Ergebnis, den Namen und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9 IfSG). Das Gesundheitsamt übernimmt das Management des Falls.

In anonymisierter Form werden statistische Daten für die wissenschaftliche Forschung an das Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Biometrie und Epidemiologie (IBE) an der LMU München übermittelt. Das IBE begleitet die Pooltestungen an den bayerischen Schulen wissenschaftlich, um Aufschluss über die Ausbreitung des Coronavirus an Schulen zu erhalten. Mehr Projektinformationen finden Sie unter: <https://www.ibe.med.uni-muenchen.de/forschung/coronatests/index.html>.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Alle Ergebnisse, die das Labor in der digitalen Schnittstelle verarbeitet, werden nach 14 Tagen gelöscht.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Internet: <https://www.la.bayern.de>).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Labors und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite des Labors unter dem Reiter „Datenschutz“ bzw. „Datenschutzerklärung“ (siehe oben) oder können beim Labor erfragt werden (siehe Kontaktdaten oben).

Informationen zum PCR-Pooltest („Lollitest“)

Vorbereitung und Material

Jedes Kind erhält zwei Abstrichtupfer, mit denen es eine Speichelprobe nimmt:

einen für den **PCR-Pooltest**



Der **Pool-Abstrichtupfer** ist verpackt und erkennbar an der Sollbruchstelle.

einen für den **PCR-Einzeltest**



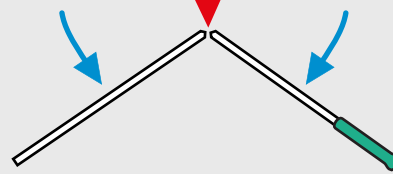
Der **Einzel-Abstrichtupfer** steckt im bereitgestellten Transportröhrchen.

Durchführung des „Lollitests“ – Entnahme der Speichelproben

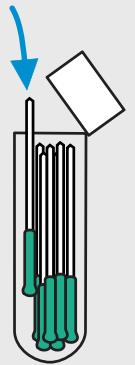
1 Nachdem alle Kinder die Hände gewaschen haben, geht es los: Die Kinder entnehmen zuerst den **Pool-Abstrichtupfer** aus der Verpackung und lutschen nun **30 Sekunden** am Wattebausch wie an einem „Lolli“. Dabei wird das Stäbchen im Mund mit der Zunge hin und her bewegt. **Nicht kauen!**



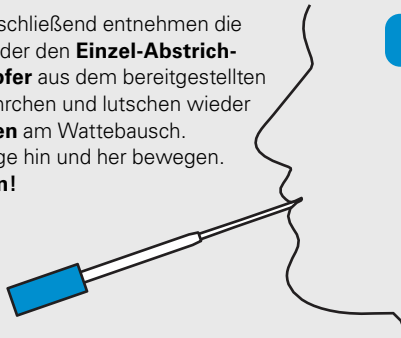
2 Der Abstrichtupfer für den PCR-Pooltest wird nun an der Sollbruchstelle abgebrochen.



3 Die Proben aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Gruppe werden in einem Sammelröhrchen mit dem Wattebausch nach unten zusammengeführt. Sie bilden den „Pool“ (**Poolprobe**).



4 Anschließend entnehmen die Kinder den **Einzel-Abstrichtupfer** aus dem bereitgestellten Transportröhrchen und lutschen wieder **30 Sekunden** am Wattebausch. Mit der Zunge hin und her bewegen. **Nicht kauen!**



5 Der Abstrichtupfer für die **Einzelprobe** kommt wieder zurück in das persönliche Transportröhrchen. Dieses wird danach verschlossen.



Weitere Informationen zum PCR-Pooltest in verschiedenen Sprachen und in leichter Sprache:
<https://www.km.bayern.de/pooltests>



Auswertung der Speichelproben im Labor

Die Auswertung im Labor geschieht mittels PCR-Verfahren. Die Ergebnisse sind sehr genau und können Infektionen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt ermitteln. Durch die regelmäßigen Testungen kann ein infiziertes Kind bereits entdeckt werden, bevor es für andere ansteckend ist.



Ergebnisse der Testungen

Das Ergebnis der Auswertung der **Poolprobe** steht in der Regel am Abend des Testtages bereit. Die Erziehungsberechtigten werden elektronisch via E-Mail informiert.

PCR-Pooltest negativ

Alle Kinder der Klasse/Gruppe wurden negativ getestet. Dies bedeutet, dass bei keinem Kind eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt werden konnte. Der Unterricht findet regulär statt.

PCR-Pooltest positiv

Mindestens ein Kind der Klasse/Gruppe hat eine positiv getestete Probe abgegeben. Das Labor untersucht nun über Nacht alle Einzelproben der Klasse/Gruppe.

PCR-Einzeltest negativ

Das Kind darf den Unterricht am nächsten Tag besuchen.

PCR-Einzeltest positiv

Das infizierte Kind darf den Unterricht nicht besuchen und bleibt zuhause in häuslicher Isolation.

Das persönliche Testergebnis (positiv oder negativ) der Untersuchung der **Einzelprobe** steht am Morgen des folgenden Tages in der Regel vor Unterrichtsbeginn bis 6 Uhr bereit. Die Erziehungsberechtigten werden elektronisch via E-Mail informiert.

Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ)

Was sind PCR-Pooltests („Lollitests“)?

Der sogenannte „Lollitest“ ist ein Speicheltest, der einfach angewendet werden kann. Die Poolprobe der Klasse/Gruppe sowie die persönlichen Einzelproben der Schülerinnen und Schüler werden im Labor mittels PCR-Verfahren ausgewertet.

Was ist der Vorteil von PCR-Pooltestungen?

Das Ergebnis der Testungen liegt zwar nicht unmittelbar vor, durch die hohe Sensitivität der Tests werden Infektionen jedoch bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zuverlässig erkannt. Durch die regelmäßigen und hochempfindlichen Testungen kann eine Infektion sogar erkannt werden, bevor das betroffene Kind infektiös ist.

Was passiert bei einem negativen PCR-Pooltestergebnis?

Wenn ein Pool negativ getestet worden ist, erfolgt am Abend des Testtages eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten. Jedes getestete Kind des Pools darf am nächsten Schultag den Unterricht besuchen.

Was passiert bei einem „positiven“ PCR-Pooltestergebnis?

Wenn ein Pool „positiv“ getestet worden ist, erfolgt ebenfalls am Abend des Testtages eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten. Das Labor wird nun über Nacht die persönlichen Einzelproben der Schülerinnen und Schüler auswerten.

Gesundheitsamt

Bei einem positiven Einzel-Testergebnis nimmt das örtliche Gesundheitsamt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Eine Übersicht der örtlichen [Gesundheitsämter](https://gesundheitsaemter.info/gesundheitsaemter-in-bayern/) gibt es hier:



<https://gesundheitsaemter.info/gesundheitsaemter-in-bayern/>

Was ist bei einem positiven PCR-Einzeltestergebnis zu tun?

Ist das Ergebnis der Einzelprobe positiv, erfolgt am nächsten Morgen nach dem Testtag eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet wurde. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf den Unterricht nicht besuchen und muss zuhause bleiben.

Ist das Lutschen an den Abstrichtupfern gesundheitsschädlich?

Nein. Die verwendeten Abstrichtupfer enthalten keine schädlichen Substanzen. Durch das Lutschen an den Abstrichtupfern werden keinerlei Stoffe an die Anwenderin bzw. den Anwender abgegeben. Mehr Informationen können Sie unter www.km.bayern.de/pooltests einsehen.

Warum sind bei einem negativen Testergebnis trotzdem die Corona-Regeln zu beachten?

Die PCR-Pooltests sind nur ein Baustein. Die Ergebnisse sind zwar sehr zuverlässig, liegen aber erst am Abend des Testtags vor. Zusammen mit den anderen geltenden Hygiene-Maßnahmen erhöhen die PCR-Pooltests die Sicherheit in der Schule.

Dazu zählen:

- Abstand halten
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Hände waschen
- Niesen und Husten in die Armbeuge
- regelmäßiges Lüften

Weitere Informationen zum PCR-Pooltest

- [Erklärvideos](#)
- [Informationen zum PCR-Pooltest in verschiedenen Sprachen](#)
- [Weitere „Häufig gestellte Fragen“ \(FAQ\) und Antworten](#)



<https://www.km.bayern.de/pooltests>



www.km.bayern.de/coronavirus-faq





Einführung von PCR-Pooltests in den Jahrgangsstufen 5 und 6

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Voraussetzung für den Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen ist ein bestmöglicher Infektionsschutz. Deswegen können Schülerinnen und Schüler nur mit einem negativen Corona-Test am Präsenzunterricht teilnehmen.

Bislang sind dafür in der Klasse Ihres Kindes ausschließlich Selbsttests zum Einsatz gekommen. **Voraussichtlich ab März werden – wie schon seit September an den Grundschulen und den meisten Förderzentren – auch in den 5. und 6. Klassen aller Schularten die „PCR-Pooltestungen“ eingeführt, die zweimal pro Woche stattfinden.** Zwar liegt bei diesen Tests nicht sofort ein Ergebnis vor. Dafür erkennen sie Infektionen bereits deutlich früher und auch zuverlässiger. Selbsttests kommen nach Einführung der PCR-Pooltests nur noch ergänzend zum Einsatz, z. B. jeden Montagmorgen.

Allgemeines zu den PCR-Pooltests

Bei den PCR-Pooltestungen werden sog. „Lollitests“ verwendet. Dafür lutschen die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer werden anschließend in einer Sammelprobe, dem „Pool“, im Labor gemeinsam mittels PCR-Verfahren ausgewertet:

- Ist der Pool negativ, findet am nächsten Tag für alle Schülerinnen und Schüler regulär Unterricht statt.
- Ist der Pooltest positiv, wertet das Labor über Nacht Einzelproben aus, die die Schülerinnen und Schüler am Morgen in der Schule mit abgegeben haben (sog. Rückstellprobe). **Kinder mit negativer Einzeltestung können am nächsten Tag zur Schule gehen, Kinder mit positiver Testung bleiben zuhause in Isolation.** Weitere Einzelheiten legt das örtlich zuständige Gesundheitsamt fest.

Die **verwendeten Materialien** sind **zertifizierte Medizinprodukte** und selbstverständlich ungefährlich. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter <https://www.km.bayern.de/pooltests-faq> (Gebrauchsinformation des Herstellers, Bescheinigungen etc.).

Informationsangebot

Die folgenden Informationskanäle stehen für Sie bereit:

- **Beigefügtes Merkblatt** als Übersicht zum Testablauf (unter www.km.bayern.de/pooltests auch in verschiedenen Sprachen und leichter Sprache verfügbar)
- **Ausführliche Informationsseite** unter www.km.bayern.de/pooltests mit Videos und vielen Informationen; bitte informieren Sie sich bei allgemeinen Fragen zunächst hier.
- **Bei spezifischen Fragen**, die Ihr Kind oder die Abläufe an Ihrer Schule betreffen, setzen Sie sich bitte mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung.

Ergebnisübermittlung

Sie werden elektronisch per E-Mail über die Testergebnisse informiert.

- Dafür geht Ihnen eine Nachricht mit dem Absender noreply@pooltest-bayern.de mit einem Link zu. Um das Ergebnis für den PCR-Pooltest bzw. die Rückstellprobe Ihres Kindes angezeigt zu bekommen, klicken Sie bitte auf diesen Link und geben Sie zur Verifizierung das Geburtsdatum Ihres Kindes an.



- Im Falle eines positiven Einzelergebnisses Ihres Kindes können Sie sich zusätzlich auch per SMS informieren lassen („drittes Kreuz“ in der Einwilligungserklärung).

Die Ergebnisübermittlung erfolgt in der Regel

- zwischen 19 und 22 Uhr am Testtag bei den Pooltests und
- bis ca. 6 Uhr am Folgetag bei den Einzeltests nach einem positiven Poolergebnis.

Damit liegen alle Ergebnisse in der Regel vor Unterrichtsbeginn am Folgetag vor.

Bitte beachten Sie, dass die Abläufe sich erst einspielen müssen. Daher kann es sein, dass die ersten Ergebnisübermittlungen noch verspätet eingehen. Auch in Zeiten erhöhten Testaufkommens in der Gesamtbevölkerung kann es sein, dass die Testergebnisse Sie einmal verspätet erreichen werden. Sofern Ergebnisse nicht rechtzeitig eintreffen, wird – wie bisher auch – auf Selbsttests zurückgegriffen.

Damit die Datenübermittlung problemlos funktioniert, bitten wir um Folgendes:

- Bitte schalten Sie unbedingt Ihre Mailadresse einmalig für den Versand frei. Dafür erhalten Sie eine E-Mail mit dem Absender noreply@pooltest-bayern.de und klicken auf den Link zur Freischaltung.
- Bitte kontrollieren Sie am Tag der Testungen **regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach** und informieren Sie sich selbständig über die Testergebnisse. **Die Schule wird nicht gesondert mit Ihnen Kontakt aufnehmen! Bitte stellen Sie zuverlässig sicher, dass Ihr Kind im Falle einer positiven Rückstellprobe nicht in die Schule geht, sondern zuhause bleibt!**
- Sollten Sie keine Nachrichten erhalten, überprüfen Sie bitte Ihren Spamordner bzw. setzen Sie sich ggf. zeitnah mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung, um sicherzustellen, dass die korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Weitere Hilfestellungen bei technischen Fragestellungen finden Sie unter www.km.bayern.de/pooltests.

Auch die Schule Ihres Kindes wird über das Ergebnis der Testungen informiert. Dies ist aus organisatorischen Gründen unumgänglich. Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch die Datenschutzhinweise in der Einwilligungserklärung in der Anlage.

Bitte beachten Sie: Die Teilnahme an den PCR-Pooltestungen ist grundsätzlich freiwillig. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Verfahrens (Selbsttest oder Pooltest) besteht jedoch nicht. **Damit Ihr Kind auch weiterhin an den schulischen Testungen teilnehmen kann, müssen Sie Ihr Einverständnis auf der beigefügten Einwilligungserklärung erteilen.** Eine Teilnahme an den Testungen in der Schule ist nur möglich, wenn Sie der notwendigen Datenverarbeitung durch die Schule und das Labor zustimmen (beide Kästchen auf der Einwilligungserklärung müssen angekreuzt sein!).

Wenn Sie **nicht** wünschen, dass Ihr Kind an den PCR-Pooltestungen teilnimmt, müssen Sie Ihr Kind regelmäßig außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal testen lassen (z. B. in einem lokalen Testzentrum oder in einer teilnehmenden Apotheke), damit es am Präsenzunterricht teilnehmen kann. Externe Testnachweise können erbracht werden

- durch einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik (max. 48 Stunden alt)
- oder durch einen POC-Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt).

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht wie bisher nicht aus. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die bestehenden Regelungen weiter.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei den PCR-Pooltestungen!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus